

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Büro für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Aichach eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und beim Markt Wolnzach niedergelegt ist; er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet für die Brunnen Wolnzach B3, B4 und B5
In der Wassergewinnungsanlage „Gemeindewald“ zur Wasser-
versorgung des Marktes Wolnzach**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

**Verordnung
§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird für die Wassergewinnungsanlage „Gemeindewald“ (Brunnen B3, B4 und B5) der Wasserversorgung des Marktes Wolnzach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- | | | |
|-----------------------|---|----------|
| 3 Fassungsbereichen | = | Zone I |
| 1 engeren Schutzzone | = | Zone II |
| 1 weiteren Schutzzone | = | Zone III |

Die Fassungsbereiche (Zone I) umschließen die Grundstücke der Fl.Nm. 766 teilw., 773/1, 776/2 teilw. der Gemarkung Wolnzach, Markt Wolnzach.

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst die Grundstücke der Fl.Nm. 446 teilw., 701, 701/1, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 707/3, 707/4, 708 teilw., 728, 730, 730/1, 731, 736 teilw., 737, 738, 744 teilw., 761, 764, 764/1, 764/2, 765, 766 teilw., 767, 770, 771, 772 teilw., 773, 776, 776/2 teilw., 777 teilw. der Gemarkung Wolnzach, Markt Wolnzach und die Fl.Nm. 406 und 407 der Gemarkung Oberlauterbach, Markt Wolnzach.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst die Grundstücke Fl.Nm. 446 teilw., 648, 648/2, 649, 650/2, 650/3, 653, 653/6, 654, 655, 656, 657, 657/2, 658/1, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 682, 686/1, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 692/1, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 699/1, 700, 701/2, 707/2, 708 teilw., 709, 714, 724 teilw., 725, 725/4 teilw., 725/7, 726/1 teilw., 727/3, 728, 729 teilw., 731/2, 733 teilw., 735 teilw., 736 teilw., 739, 740, 744 teilw., 757, 758, 759, 760, 760/2, 762, 763, 768, 769, 777 teilw., 778, 779 teilw., 780, 781, 781/2, 781/3, 781/4, 785, 787, 789 der Gemarkung Wolnzach, Markt Wolnzach und die Fl.Nm. 282, 283, 363 teilw., 379, 380, 381, 382, 383, 384 teilw., 384/2, 385 teilw., 386 teilw., 403, 404, 408, 409, 410 der Gemarkung Oberlauterbach, Markt Wolnzach.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	<i>In der weiteren Schutz- zone</i>	<i>In der engeren Schutz- zone</i>
<i>entspricht Zone</i>	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; Insbesondere Fluschteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern dabei die Bodenaufflage wiederhergestellt wird	<u>verboten</u>
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	<u>verboten</u>
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen und für Bodenteile von Hopfengerüstanlagen bis zu 1,50 m Tiefe	
	<i>In der weiteren Schutz- zone</i>	<i>In der engeren Schutz- zone</i>

<i>entspricht Zone</i>	III	II
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	<u>verboten</u>	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	<u>verboten</u>
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	<u>verboten</u>
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nm. 2.2 und 2.3)	<u>verboten</u>	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	<u>verboten</u>	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern.	<u>verboten</u>	

	<i>In der weiteren Schutzzone</i>	<i>In der engeren Schutzzone</i>
<i>entspricht Zone</i>	III	II
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn mit dichtem Behälter ausgestattet	<u>verboten</u>
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	<u>verboten</u>
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFrciV*)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken, ausgenommen Gewächshäuser	<u>verboten</u>

* NWFrciV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
 ** sh. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

	<i>in der weiteren Schutzzone</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	<u>verboten</u>
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn im Falle klassifizierter Straßen die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung und - die Anforderungen für Zone II beachtet werden 	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle öffentlicher Feld- und Waldwege, beschränkter öffentlicher Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	<u>verboten</u>	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	<u>verboten</u>

	<i>in der weiteren Schutzzone</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>
entspricht Zone	III	II
4.5 Bade- und Zellplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	<u>verboten</u>
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschleßanlagen und Motorsportanlagen 	<u>verboten</u>
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	<u>verboten</u>
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischer Anlagen und Übungsplätzen zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	<u>verboten</u>	

	<i>in der weiteren Schutzzone</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>
entspricht Zone	III	II
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei Standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur Standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger, sowie Kompost, der direkt in dieser Anlage anfällt, zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	<u>verboten</u>
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	<u>verboten</u>
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	<u>verboten</u>	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ^{***}	nur zulässig - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	<u>verboten</u>

^{***} Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

	<i>in der weiteren Schutzzone</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>
entspricht Zone	III	II
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ^{***}	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	<u>verboten</u>
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ^{***}	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	<u>verboten</u>
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist; Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie unter Nr. 6.2	<u>verboten</u>
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgemieteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01. November bis 15. Februar, ausgenommen Festmist und Rebenhäcksel in Zone III - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen Festmist und Rebenhäcksel in Zone III - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<u>verboten</u>	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01. April eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	<u>verboten</u>
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	<u>verboten</u>

	<i>in der weiteren Schutzzone</i>	<i>in der engeren Schutzzone</i>
entspricht Zone	III	II
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	<u>verboten</u>
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	<u>verboten</u>
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<u>verboten</u>	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	<u>verboten</u>
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	<u>verboten</u>	
6.13 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	<u>verboten</u>	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nut-

zung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

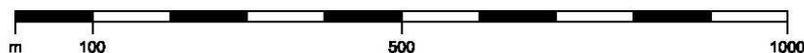
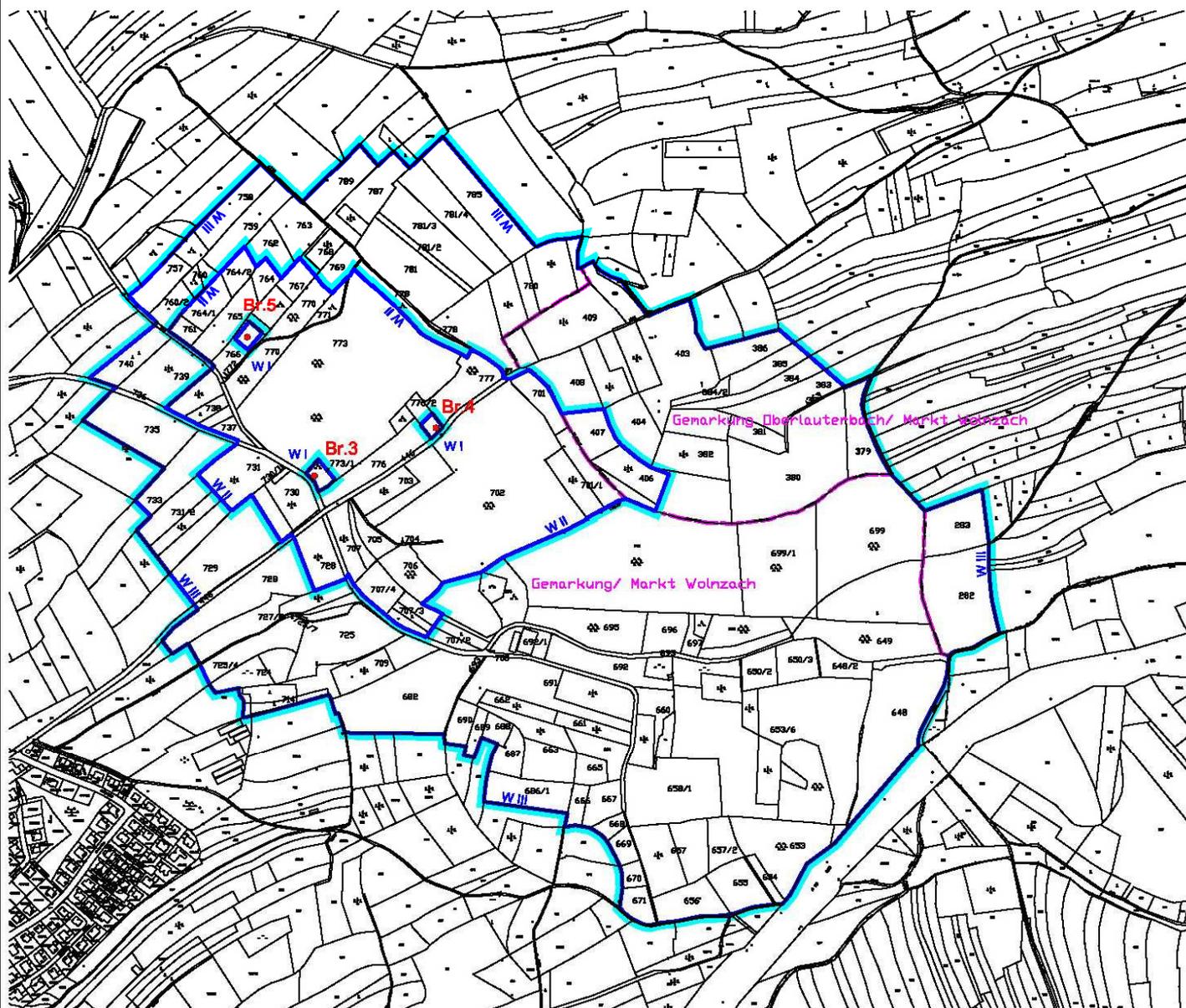
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.07.1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 22.07.1978, geändert mit Verordnung vom 17.05.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/21 vom 26.05.1988, außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 28.05.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats



- Gemarkungsgrenze
- Brunnen
- Wasserschutzgebiete:**
- W I Fassungsgebiete (Zonen I)
- W II Engere Schutzzone (Zone II)
- W III Weitere Schutzzone (Zone III)

Planfertiger: Boden und Wasser, Untermuerbach, St.-Martin-Str.11, 86551 Aichach, Tel. 08251 7224

Wasserversorgung Markt Wolnzach

Wasserschutzgebiet der Wassergewinnung Wolnzach

Anlage 1 zur Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 28.05.2009 für die Wassergewinnungsanlage Gemeindewald Brunnen 3, 4 und 5 des Marktes Wolnzach

Anton Westner
Stellvertreter des Landrats